
Helga Cremer-Schäfer, Heinz Steinert

Die Institution „Verbrechen & Strafe“

Über die soziokulturellen Bedingungen von sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung*

Die Herrschaftsfunktionen der Institution „Verbrechen & Strafe“ werden interpersonell als Konfliktbearbeitung, als Moral-Darstellung durch kollektive Akteure, organisatorisch als Darstellung von Herrschaft und gesellschaftlich als soziale Ausschließung bestimmt. Zur Illustration werden einige Parallelen zwischen Feind-Erklärungen in der Kriegs-Propaganda und in law-and-order-Kampagnen gezogen. Die Institution „Schwäche & Fürsorge“ und ihr historisch wechselndes Verhältnis zu „Verbrechen & Strafe“ werden bestimmt. Kontrolle und Ausschließung rücken als Funktionen von „Verbrechen & Strafe“ je nach Analyse-Ebene und in verschiedenen Phasen der Produktionsweise unterschiedlich in den Vordergrund.

The social institution of “crime & punishment” is analyzed in its different functions in a hierarchy of levels of domination: conflict management interpersonally, (symbolic) enforcement of (a specific) morality by movements and interest groups, representation of (form and contents of) domination by the (state) organizations that administer “crime & punishment”, social exclusion on the level of state and society. The institution of “weakness & care” is taken as opposed and complementary. The two conceptual constructions are used to show that different social and state practices and organizations can be interpreted as (contradictory) combinations of these institutions, between which weights are shifted under different conditions of the mode of production.

Einleitung

Im Rückblick nach ihrer Aufkündigung wird die fordistische Phase von Kapitalismus als eine vergleichsweise „integrative“ erkennbar. Im „globalisierten“ Konkurrenzkapitalismus mit weiten Feldern von ursprünglicher

* Dieser Beitrag ist die Kurzfassung eines ausführlicheren Arguments, das in Steinert/Cremer-Schäfer (1997) geführt wird. Dort finden sich die weitergehenden Literaturhinweise, während wir hier die Literaturliste auf die direkt zitierten Arbeiten beschränkt haben. Es handelt sich zugleich um eine Weiterführung der Debatte um soziale Kontrolle/soziale Ausschließung im KrimJ (vgl. Sack 1993, Stehr 1994, Cremer-Schäfer 1995, Funk 1995, Scheerer 1995, Steinert 1995). Das Argument wurde zuerst öffentlich vorgestellt in einem Vortrag auf der Jahrestagung 1996 der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden, der in dem Dokumentationsband dazu veröffentlicht wird. Die hier verwendete Textfassung ist eine Überarbeitung jenes Vortrags. In einem gemeinsamen Buch „Zur Kritik der populistischen Kriminologie“, das 1998 (Münster, Verlag Westfälisches Dampfboot) erscheint, wird der Kontext unserer früheren Arbeiten breiter hergestellt.

Akkumulation rückt hingegen „soziale Ausschließung“ in den Vordergrund. Die Erzeugung einer überschüssigen Bevölkerung durch Produktionsweise und Arbeitsmarkt, offen gewalttätig ausgetragene Konflikte um Zugehörigkeit, nationalistische und populistische Bewegungen, Ereignisse von „ethnischen Säuberungen“ und Feindbild-Kampagnen gegen Fremde, Arme, Abweichende in den Wohlstandsinseln zeigen, daß „Vergesellschaftung“ eine veränderte Bedeutung erhalten hat. Wenn wir gerade beobachten, daß Zugehörigkeiten exklusiver bestimmt werden, Grenzen enger gezogen, soziale Ungleichheit (und Differenzen) interessiert hergestellt und verschärft werden, dann lassen sich diese Prozesse und die gesellschaftlichen Institutionen, die das bewerkstelligen, als Mechanismen der „sozialen Ausschließung“ interpretieren. Wir verstehen soziale Ausschließung und Integration keineswegs als Gegensatz. Jede Form von Integration beruht auf einer komplementären Form von Ausschließung bzw. erzeugt sie durch ihre Institutionen. Herrschaft konstituiert sich durch die Definition von Zugehörigkeit *und* Nichtzugehörigkeit und die entsprechenden Abstufungen der Ausschließung von der Teilhabe an Ressourcen, die zur Bewältigung einer Lebensweise und der individuellen Reproduktion darin nötig sind. Diskriminierung und Ungleichheit, Subkulturbildung, bürokratisch organisierte Separierung und „innere Verbannung“ von Menschen, soziale Verachtung und moralische Degradierung interpretieren wir als Formen und Stufen sozialer Ausschließung, nicht als „unvollständige“ Formen der Integration.

Die Folgen dieses Perspektivenwechsels für eine Soziologie des strafenden Staates haben wir zum Thema unseres Beitrages gemacht. Wir greifen damit eine Debatte auf, in der „Strafe“ *entweder* als ein Sonderfall von sozialer Kontrolle *oder* von sozialer Ausschließung analysiert wurde. Wir gehen im folgenden von dem Motiv und der gesellschaftlichen Funktion der sozialen Ausschließung aus, beziehen aber weitere Funktionsweisen darauf, die sich mit der Institution „Verbrechen & Strafe“ verbinden (und verbünden) können.

Es mag zur Begriffsklärung nützlich sein zu erwähnen, daß

* „soziale Ausschließung“ hier verstanden wird als strukturiertes und personalisiertes Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich produzierten Ressourcen; daher als ein (relativ harmlos beginnendes) abgestuftes Konzept mit dem Extrem der Totalabschaffung einer Person bzw. einer Kategorie von Personen;¹

* „Institution“ nach allgemein sozialwissenschaftlichem Verständnis die auf Dauer gestellte Art der Erfüllung einer (immer herrschaftlich geprägten) Reproduktionsfunktion ist; die konkreten Organisationen, durch die das in einer bestimmten Gesellschaftsformation geschieht, können (und werden häufig) verschiedenen Institutionen gleichzeitig in unterschiedlichen Ergänzungsverhältnissen dienen und sind also nicht mono-funktional, vielmehr als widersprüchliche mehr-funktionale Gebilde zu interpretieren.

1 Der Versuch von Siebel (1997) zwischen „Diskriminierung“ und „Ausschließung“ empirisch unterscheiden zu wollen, verwendet also ein anderes Verständnis von „Ausschließung“ und wäre nach unserem nicht sinnvoll: „Diskriminierung“ ist eine Form von „Ausschließung“ und als vielleicht noch relativ „milde“ Form oft auch eine Vorform von Total-Ausschließung.

1. Die Institution „Verbrechen & Strafe“

„Verbrechen“ und „Bestrafung“ gelten als geschichtliche Universalien. Historische Analysen zeigen, daß es sich bei der Strafe um eine besondere Herrschaftstechnik handelt. Die Technik beruht

- auf der Behauptung, eine über den unmittelbar Beteiligten stehende Norm sei gebrochen worden;
- auf der Theorie, der Normbruch sei Resultat einer „moralischen Schuld“ von Personen;
- auf der Praxis, eine *Person* moralisch zu degradieren; die „Schuld“ verbindet sich mit fixierten Merkmalen der Person;
- auf der damit verbundenen Entscheidung, auf „schuldige Personen“ dürften herrschaftlich befugte Instanzen mit einer öffentlichen Zufügung von Schmerz und Übel reagieren;
- auf der staatlichen Bereitstellung von Mitteln und Apparaten zum organisierten und kontrollierten Betreiben dieser Abläufe.

Diese Herrschaftstechnik ist also eine gesellschaftliche Institution mit ihrem Wissensanteil, den eigenen Kategorisierungen, theoretischen und normativen Deutungsmustern, sowie mit ihrem Praxisanteil, dem (durch dieses Wissen) geregelten Betreiben des staatlichen Gewaltmonopols in seinen verschiedenen Ausprägungen (Militär, Strafvollzug, Polizei; das zivilrechtliche Erzwingen von Vertragstreue klammern wir hier aus). Diese Kategorisierungen regeln, wie störende Ereignisse oder auch erlaubte und verbotene Differenzen definiert und behandelt werden müssen. Wir nennen diese Institution „Verbrechen & Strafe“. Und unser Thema ist es, die Funktionen dieser Institution innerhalb der Herrschaftsformen zu klären, die sich einer kapitalistischen Produktionsweise zuordnen lassen.

Zur Diskussion steht die seit dem 19. Jahrhundert behauptete Funktion dieser Institution, auf der gesellschaftlichen Ebene „Ordnung“ und auf der individuellen „Regeltreue“ herzustellen. Die historische und in der Institution selbst entstandene These vom Strafrecht als soziale Kontrolle kann man nicht einfach als eine soziologische Funktionsbestimmung übernehmen. Die Funktionsweise der Institution, die Erzeugung und Anwendung der Kategorisierung „Verbrechen“ auf Konflikte, Situationen und Personen ist Teil des Gegenstandes, der analysiert werden muß.

Gesellschaftliche Institutionen sind komplexe Gebilde. Wir schlagen deshalb vor, auf verschiedenen Ebenen gesellschaftlichen Lebens unterschiedlichen Funktionen nachzugehen, die zusammen die Brauchbarkeit und die Stabilität der Institution „Verbrechen & Strafe“ ausmachen und ihren Widerspruch bestimmen. Wir unterscheiden heuristisch vier Ebenen der Benützung und der Brauchbarkeit von „Verbrechen & Strafe“:

- die interpersonelle Ebene,
- die Ebene der kollektiven Akteure,
- die Ebene der Organisationen und Apparate,
- und den Kontext von Produktionsweise und Herrschaftsform, die gesellschaftliche Ebene.

Zwischen diesen Ebenen besteht von den konkreteren zu der abstrakteren ein Verhältnis der (aktiven) Benützung der Institution durch Akteure, das

sie gleichzeitig der Selektivität der Institution unterwirft. Von den abstrakteren zu den konkreteren Ebenen ist es ein Verhältnis von Angebot und Formierung, also von Herrschaft durch Ressourcen, die zur Verfügung gestellt und durch die gleichzeitig machtvolle Handlungsmöglichkeiten reguliert werden.

1.1 „Verbrechen & Strafe“ als Konflikt und Problem: die interpersonelle Ebene

Auf der interpersonellen Ebene ist die Benützung der Institution „Verbrechen & Strafe“ heute der Versuch, in einem Konflikt oder bei Ereignissen gestörter Alltagsroutinen eine bestimmte staatliche Intervention zu mobilisieren, nämlich die der Polizei und des Strafrechts (Christie 1977; Hanak/Stehr/Steinert 1989). Die Autorität soll feststellen, daß es einen für den Vorfall „Verantwortlichen“ gibt und daß daher der Beschwerdeführer ein „Recht“ auf Kompensation des Schadens oder Bereinigung der Situation habe. Diese Nachfrage definieren die Einrichtungen des Strafrechts um in das Angebot, einen „Schuldigen“ zu bestrafen. Christie hat daher zutreffend von einer „Enteignung der Konflikte“ gesprochen. Über Strafrecht bleiben Konflikte und Probleme auf der interpersonellen Ebene weitgehend unbearbeitet, sofern keine Chancen bestehen, andere, kompensierende Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (wie etwa eine Versicherung). Wir begegnen hier schon einem Muster, das wir auf allen Ebenen wiederfinden werden: Die Institution „Verbrechen & Strafe“ hat relativ wenig unmittelbare, materielle Wirkung, aber die Behauptung dieser Wirkung hat starke Ideologie-Effekte.

1.2 „Verbrechen & Strafe“ als Moral-Darstellung: die Ebene kollektiver Akteure

Auf der Ebene der kollektiven Akteure wird die Institution „Verbrechen & Strafe“ hauptsächlich benützt, um partikulare Interessen bzw. Lebensweisen und ihre Moral durch eine für alle verbindliche Norm abzusichern. Oder eine Kriminalnorm wird hingenommen, um andere Regelungen zu verhindern, die Interessen wirksam tangieren würden. Aus der Theorie und Empirie des Moral-Unternehmertums ist schon lange bekannt, daß es sich in den wenigsten Fällen der Strafgesetzgebung um soziale Kontrolle handelt. Moral-Unternehmertum bezieht sich „auf die Herrschaft bestimmter Normen und nicht auf die instrumentelle soziale Kontrolle“ (Gusfield 1975, S. 178). Die Vorherrschaft der Lebensweise moralunternehmerischer Gruppen soll symbolisiert und als eine für alle verbindliche moralische Norm staatlich anerkannt, nicht unbedingt durchgesetzt werden: „Selbst wenn die Gesetze übertreten wurden, so war doch klar, um wessen Gesetz es sich handelte“ (Gusfield 1975, S. 170).

1.3 „Verbrechen & Strafe“ als Darstellung von Herrschaft: die organisatorische Ebene

Auf der Ebene von Polizei, Justiz und Strafvollzug geht es nicht um Konfliktlösung und Problembearbeitung. Die passende Kategorie ist hier „Ordnung herstellen“, „Darstellung von Regeln“ (in einer Demokratie etwa die

Regeln des Gesetzes) und „Darstellung von Herrschaft“ (als gesetzmäßig und legitim) durch Herrschaftsinstanzen selbst. Wenn man wieder überlegt, was durch die Institution „Verbrechen & Strafe“ und mit ihr getan wird, dann läßt sich das nur über sehr komplizierte Vermittlungen als „Herstellung von Ordnung“ interpretieren. Durch ökonomische und politische Macht, durch Technik, Arbeitsteilung, bürokratische Strukturen und durch Institutionen, die disziplinieren, werden die ökonomischen, die sozialen und die politischen Verhältnisse zwischen Klassen und Geschlechtern sehr viel direkter reguliert als durch „Verbrechen & Strafe“.

Die Soziologie des Strafrechts geht schon lange davon aus, daß die „Wirkungslosigkeit“ der Organisationen und ihrer Praktiken Voraussetzungen sind für das, was die Institution „Verbrechen und Strafe“ auf der organisatorischen Ebene kann. Strafgesetzgebung, die Ermittlung von Verdächtigen, die Anwendung von Kriminalnormen, der Vollzug von Strafen stellen einige Aspekte der jeweils geltenden Herrschaftsform dramatisiert dar: daß „Gesetz und Ordnung“ herrschen würde z.B., daß sich alle auf den „patriarchalen Schutz“ verlassen könnten, worin der jeweilige „implizite Arbeitsvertrag“ konkret besteht. Die Motivkonstruktionen der Rechtsanwender, kriminologische Theorien über die Ursachen von Verbrechen und Verbrechen und massenmedial verbreitete Kriminalitätsgeschichten machen die Institution „Verbrechen & Strafe“ zu einer nützlichen und benutzten Ressource für Darstellungen verschiedenster Art: Das reicht vom Geschlechterverhältnis und Darstellungen richtiger „Männlichkeit“ und normaler „Weiblichkeit“ bis zur „richtigen Geschäftsmoral“ und der symbolischen Politik.

In Bezug auf die „Herstellung von Ordnung“ steht die ideologische Funktion und die Formierung im Vordergrund, die unmittelbar instrumentelle ist geringfügig, zumindest in „normalen“ Zeiten. Eine unmittelbar wirksame Ordnungs- und Kontrollfunktion läßt sich nur steigern durch den Übergang zu „terroristischen“ Zuständen, in denen die Institution „Verbrechen & Strafe“ für sehr viele Gruppen und Personen zuständig erklärt wird oder sich selbst immer mehr Konflikte aneignet. Das setzt Willkür-Anlässe, Mobilisierung der Bevölkerung zum Mitmachen, Propaganda und einen aufgeblähten Verfolgungs- und Strafapparat voraus. „Terror-Regime“ gab es freilich gleich am Ausgang der bürgerlichen Revolution und nach den Erfahrungen dieses Jahrhunderts ist eine solche Entwicklung weder besonders unwahrscheinlich noch selten.

Dieser Übergang benennt zugleich die Funktion der Institution „Verbrechen & Strafe“ auf der gesellschaftlichen Ebene: Hier geht es um soziale Ausschließung.

1.4 „Verbrechen & Strafe“ als soziale Ausschließung: die gesellschaftliche Ebene

Es sollte nicht vergessen werden, mit welcher Institution wir es zu tun haben: „Verbrechen & Strafe“ ist für die unmittelbar Betroffenen Ausschließung in verschiedenen Graden: Totalausschließung durch Todesstrafe, durch Vertreibung und Exilierung; Freiheitsstrafen und totale Institutionen bedeuten nichts anderes als „innere Exilierung“; Körperstrafen sind durch Verletzung

und Schädigung der Person zumindest eine temporäre soziale Ausschließung; und die mildeste Form, die Geldstrafe, entzieht Mittel der sozialen Teilnahme. Die Folgen von Bestrafung werden immer noch als „sozialer Tod“ erfahren: verlorene Ehre, Stigma, Verarmung, psychische Verkrüppelung. Staatliche Strafe *ist* soziale Ausschließung, auch wenn sie nicht mit der wirkungsvollsten staatlichen Ausschließung durch die Mittel des industrialisierten Krieges, durch „Säuberungen“, Vernichtungsfeldzüge und Vernichtungslager gleichgesetzt werden kann.

Um die Funktionsweise der Institution „Verbrechen & Strafe“ auf der gesellschaftlichen Ebene zu klären, können zwei Formen von Ausschließung unterschieden werden. Es gibt eine *internalisierende soziale Ausschließung*, die eine Paria-Population erzeugt, die genau in dieser Position zur Gesellschaft gehört und nützlich ist. Und es gibt eine *externalisierende soziale Ausschließung* von Personen und Bevölkerungsteilen, die „überflüssig“ und „verzichtbar“ sind.

In der ersten Form legitimiert „Verbrechen & Strafe“ die machtvolle Verweigerung und Abstufung des Zugangs zu zentralen gesellschaftlichen Institutionen und der über sie verfügbaren Ressourcen. Die Soziologie des Strafrechts hat die „soziale Selektivität“ von Strafgesetzen und Kriminalnormanwendung genügend untersucht. „Verbrechen & Strafe“ definieren vorzugsweise einen Teil der Schattenökonomie und der entsprechenden Lebensweise dieses Bevölkerungsteiles als „Kriminalität“. Über die Anwendung der Kriminalnormen auf Personen und den Vollzug von Strafen trägt die Institution dazu bei, eine Paria-Population zu (re-)produzieren. Deren Relevanz besteht auch darin, bestimmte Arbeiten und Dienste und Märkte für die „legitime“ Bevölkerung zur Verfügung zu halten (wie Prostitution, Pornographie, Drogen, Schmuggel, billige Hausarbeit, schmutzige [Herrschafts-]Arbeit und Gelegenheitsarbeit). Bedeutsamer als die tatsächliche Erzeugung dieser Gruppe sind die ideologischen Funktionen: die selektive Definition von Mitgliedern der Paria-Population als „Verbrecher“ und eine „gefährliche Klasse“ legitimiert nicht nur Kontroll-, Überwachungs- und Ausschlussarbeit, sondern insgesamt Klassenstrukturen und die interessiert hergestellten Differenzen einer Gesellschaftsformation als individuell und kollektiv „verdiente“ Unterschiede.

In der zweiten, vor allem heute wieder wichtiger werdenden Funktion trägt „Verbrechen & Strafe“ dazu bei, jenen Teil der Gesellschaftsmitglieder zu bestimmen, der „nach draußen“ gehört. Die Definition von „notwendigerweise“ Nicht-Zugehörigen bezeichnen wir als externalisierende soziale Ausschließung. Die beiden wichtigsten Kategorisierungen, die über „Zugehörigkeit“ entscheiden, sind die Brauchbarkeit als Arbeitskraft und die Staatsbürgerschaft. Auch das Gebrauchtwerden für die sexuelle und soziale Reproduktion, Konsumkraft, Relevanz als Wahlstimme, eine nicht leicht kontrollierbare Gegenmacht und Aufsässigkeit von Untergeordneten beeinflusst, wer überhaupt dazugehören muß und soll. Die letzten 20 Jahren in der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise haben überdeutlich gezeigt, daß in Bezug auf diese Kategorisierungen immer wieder Gruppen von Menschen als „überflüssig“, „unbrauchbar“, „verzichtbar“ definiert werden. Als bloßer „Kostenfaktor“ bestimmt, liegt der verdinglichende Gesichtspunkt ihrer (Weg-)Rationalisierung nahe. Für die Konkurrenz und

im Kampf darum, „wer noch was bringt“, „wer wohin gehört“, wer „Sie“ (die Überflüssigen) sind und wer „Wir“, und was mit „Ihnen“ zu tun sei, stellt die Institution „Verbrechen & Strafe“ ein Rationalisierungs-Kriterium zur Verfügung: Ein Recht auf einen Platz haben alle, die als „ungefährlich“ angesehen werden (in der weniger liberalen Version müssen sie darüber hinaus auch noch „nützlich“ sein) und die sich nicht „schuldig“ machen.

Um die Beziehung von Strafe und sozialer Ausschließung in ihren extremen Formen der Ausmerze von „Feinden“ und „überflüssigen“, „gefährlichen“ Menschen deutlich zu machen, können wir hier nur ein Beispiel herausgreifen: das der strukturellen Ähnlichkeit von Kriegs-Propaganda und law-&-order-Kampagnen. Daß das „dramatisierend“ klingt, liegt nicht am theoretischen Zugang, sondern an der Logik der Institution „Verbrechen & Strafe“, Herrschaft dramatisiert darzustellen.

Kriegs-Propaganda und law-&-order-Kampagnen sind Mittel, eine klare Polarisierung von „Wir“ und „Sie“ durchzusetzen. Beide benutzen dazu Kategorisierung und Stereotypie („so sind sie“). Die Anderen werden auf ein Merkmal reduziert und homogenisiert („so sind sie alle“). Es wird eine personalisierte, in ihrer „Natur“ liegende Feindseligkeit und Omnipotenz unterstellt und zugeschrieben. Aus dieser Personalisierung kann die Berechtigung gefolgert werden, daß „Sie“ das Problem sind und daß die Lösung im „Unschädlichmachen“ von einzelnen Personen und „Risikopopulationen“ besteht. In law-&-order-Kampagnen werden seltener dehumanisierende Etiketten und Vokabulare angewendet als in der antisemitischen, der rassistischen und der Kriegs-Propaganda. Doch es gibt ein breites Spektrum von sozialer und moralischer Degradierung: der Vergleich mit Typen des Bösen, des Üblen, des Bestialischen, des Unzivilisierten, des Parasitären, des subversiv Zerstörerischen. Über die Behauptung der Affinität von Personen und Gruppen mit diesen „Eigenschaften“ erzeugt law-&-ordertalk die Gefährlichkeit der inneren und äußeren Feinde. Propagiert wird: Das können Ausländer/Arme/Flüchtlinge/Fremde/Geschäftemacher/Sex-Täter uns allen/unseren Frauen/Kindern/unserer Wirtschaft/unserer Kultur antun. Die Bedrohung besteht darin, daß „Wir“ zerstört, zersetzt, unterwandert, mißbraucht, gesteuert, ausgesaugt, überschwemmt werden. Und genau so haben Kriegspropaganda, Antisemitismus und Nationalsozialismus die Kategorien definiert, die sie ausgemerzt haben. Sie haben sich „schuldig“ gemacht und verdienen die Behandlung, die sie bekommen.

Wir werden uns in einem weiteren Abschnitt mit einer zweiten Institution befassen, mit „Schwäche & Fürsorge“. Sie ist im Zusammenhang mit „Verbrechen & Strafe“ wichtig, weil es zwischen beiden Institutionen schon sehr lange eine Verbindung gibt. Die Vorstellung von einer „fürsorglichen Bestrafung“ hat es politisch wie wissenschaftlich plausibel gemacht, die staatliche Strafe als soziale Kontrolle zu analysieren. Ein Blick in die Geschichte der Institutionen zeigt, wie variabel die Allianz sein kann und vor allem: Sie kann gekündigt werden.

2. Die Institution „Schwäche & Fürsorge“

„Fürsorge“ gehört zu den Institutionen, die die individuellen und kollektiven Folgen einer graduellen oder völligen Ausschließung von einzelnen und

Klassen von Menschen als eine „Auffälligkeit“ kategorisieren. Auffälligkeit und Abweichung wird nicht wie in der Institution „Verbrechen & Strafe“ aus einer persönlichen Schuld abgeleitet, sondern beobachtend mit einem Scheitern der Person an gesellschaftlichen Verhältnissen verbunden; sie wird erklärt aus einer „Schwäche“ der Person. Moderne Fürsorge verläßt das moralisierende Erklärungsparadigma des Strafrechts. Das Motiv-Vokabular der Fürsorge stellt als Ursachentheorie der Auffälligkeit „abweichende“ Eigenschaften der Personen heraus: Sie sind schwach, weil unwirtschaftlich, arbeitsscheu, zuchtlos, haltlos, hemmungslos, verwahrlost, gemeinschaftsfremd, minderwertig. Das macht die Person besserungsbedürftig, erziehungsbedürftig, verwahrungsbedürftig. Das personalisierende Paradigma dieser Argumentation hat sich bis heute erhalten.

2.1 Fürsorge und Inklusion

Die Institution „Schwäche & Fürsorge“ hat einen historischen Bezug zu den gesellschaftlichen Haltungen und Praktiken der christlichen Barmherzigkeit, der bürgerlichen Mildtätigkeit und der sozialen Mütterlichkeit. Von diesen Praktiken ist die Verallgemeinerung von „Schwäche & Fürsorge“ zu einer sozialstaatlichen Einrichtung und Bestandteil dieser Herrschaftsform zu unterscheiden. Sowohl die privaten Formen der Fürsorglichkeit wie das Fürsorgewesen zeigen, daß wir es nicht mit einem macht- und herrschaftsfreien Raum zu tun haben. Die Institution „Schwäche & Fürsorge“ personalisiert Konflikte, aber der Intervention liegt das Prinzip der „Inklusion“ zugrunde. Insofern konstituiert sie einen Widerspruch zu Ausschließung und Strafe.

Das schließt nicht aus, daß konkrete Einrichtungen, die hauptsächlich dieser Institution „Schwäche & Fürsorge“ zugeordnet sind, tatsächlich doch Ausschließung praktizieren und legitimieren. Fürsorgeheime waren für ihre Zöglinge oft von Gefängnissen nur durch den geringfügigen Anlaß und die unbestimmte Dauer des Zwangsaufenthalts unterscheidbar. Dazu produziert „Schwäche & Fürsorge“ eigene Ausschluß-Kategorien, was uns gleich noch ausführlicher beschäftigen wird. Aber die Logik der abstrakten Institution ist „Integration“.

Fürsorge ist weder auf einer interpersonellen noch auf einer organisatorisch-staatlichen Ebene ohne Inklusion als grundsätzliches Ziel praktikierbar und darstellbar. Als individueller Helfer kann sich nur fühlen, wer für das Dasein gewisse Gebrauchswerte gewährt: Essen, Geld, Obdach. Die Selbst-Darstellung einer Elite, einer Klasse oder eines Staatsmodells als Garanten des Wohles aller kommt ohne Spuren von Daseinsvorsorge nicht aus. „Fürsorgliche Verwahrung“ markiert die Grenze, eine „fürsorgliche Ausmerze“ gibt es nicht. Der Doppelcharakter sozialstaatlicher Herrschaft charakterisiert auch Fürsorge. Für das „Dasein“ von Schwachen zu sorgen bedeutet bis heute nicht Bedürfnisbefriedigung, sondern Zuteilung eines politisch definierten Bedarfs, der unter dem Reproduktionsniveau von Lohnarbeit liegt. Fürsorgerische Praktiken oszillieren zwischen bedürfnisbezogener Daseinsvorsorge und der Einteilung von Gescheiterten und Schwachen in kontrollierte „Klassen von Hilfsbedürftigen“.

Zu den Funktionen von „Schwäche & Fürsorge“ auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen läßt sich festhalten: Als Deutungsmuster und

Regulativ, gesellschaftliche Konflikte und interessiert hergestellte Mangel-situationen personalisierend, klassifizierend und mit einem Minimum an Ver-änderungen von Produktionsweise, Sozialstruktur und institutioneller Struktur zu bearbeiten, ist „Schwäche & Fürsorge“ alles andere als eine wirk-same Gegenmacht, um internalisierende Ausschließung durch Markt, Staat, Familie und Eigentum zu kompensieren. Besserung und Erziehung wirken auch nicht als soziale Kontrolle, als „Hilfe zur Selbsthilfe“. Obwohl im Prinzip inklusiv arbeitend, hat das Fürsorgewesen seinen eigenen „sekundären Widerspruch“, der als Kontrollparadox oder Dilemma von Hilfe und Kontrolle gedeutet wird. Ohne tatsächlich Reproduktionsbedin-gungen verbessern zu können und den Warencharakter der Arbeitskraft zu mindern, reproduziert die Institution „Schwäche & Fürsorge“ sozial de-gradierende Kategorien und klassifiziert neue „Auffällige“, „Abwei-chende“ und „Schwache“, um sie jedoch in „normalen“ Zeiten wieder als Klientel zu beanspruchen und zu bearbeiten.

2.2 Soziale Degradierung und soziale Ausschließung

Eine besondere ideologische Bedeutsamkeit von „Schwäche & Fürsorge“ liegt darin, daß die Institution mit ihren Kategorisierungen und Apparaten die Grenze zwischen Inklusion und Exklusion in ein *Grenzgebiet* transfor-miert hat. „Schwäche & Fürsorge“ ordnet den Raum an der Grenze zur Aus-schließung, ohne je übersichtlich zu machen, was normal, was eine zu kontrollierende Abweichung wäre und wem zu helfen sei und wer vernachlässigt werden könne. Zur und aus der Verwaltung dieses Grenzgebietes heraus hat sich ein Kategoriensystem und ein *Vokabular der sozialen De-gradierung* entwickelt. Die in den verschiedenen „Defizit-“ und „Desorga-nisations-Diskursen“ immer noch präsen-te „professionelle Ideologie der Sozialpathologen“ (Mills 1943), die Diskriminierung und Ausschließung „vereigenschaften“, verbreitet über rechtlose, ökonomisch verzichtbare und funktionslose Gruppen auch heute noch „Bedrohungsgeschichten“.

Was mit sozial degradierenden Kategorisierungen an Ausschließung mög-lich ist, braucht nicht phantasiert zu werden. Nachdrücklich hat dies der Umgang mit „Verwahrlosten“, „Minderwertigen“ und „Asozialen“ in der Weimarer Republik, im Nationalsozialismus und noch in der bundesdeut-schen Nachkriegszeit gezeigt. Die Debatte um ein „Bewahrungsgesetz Aso-zialer“ in der Weimarer Republik bereits zu Beginn der 20er Jahre muß man als ein fürsorgerisches Unternehmen interpretieren, für alle Personen, die nicht in ihre institutionelle Struktur paßten, eine Möglichkeit der anstalts-mäßigen inneren „Absonderung“ und „Verwahrung“ zu finden. Mit der umfassenden Beteiligung von Fürsorgewesen und Wissenschaft wurden verbreitete sozial degradierende Etiketten zur „selbstverschuldeten Schwäche“, zur „Gefährlichkeit“ und „Belastung“. Diese Verdichtung transformierte u.a. „Asozialität“ in eine Ausschlußkategorie. Für das natio-nalsozialistische Projekt der „Endlösung der sozialen Frage“ war die Kate-gorisierung ein glücklicher Fund. Nachdem die Vertreter der „öffentlichen und privaten Fürsorge“ alles daran gesetzt hatten, ihre Klientel als ver-wahrlost, degeneriert, minderwertig, asozial und gemeinschaftsfremd zu defi-nieren, haben sie (als es zu spät war) um der eigenen Erhaltung willen an wenigen Stellen Gegenmacht mobilisiert, um „sachfremde“ Übergriffe der

nationalsozialistischen Ausmerze-Bestrebungen auf ihre doch mindestens „anstaltstaugliche“ Klientel abzuwenden.

Die Praxis der institutionellen Verbreitung von Bedrohungsgeschichten ist inzwischen „zivilisierter“. Aber wenn diagnostiziert wird, Gesellschaft befände sich im Zustand der „Desorganisation“, weil eine disziplinierende Sozialpolitik bzw. helfend-kontrollierende Autoritäten fehlen, dann ist es höchst verbreitet, als Beleg für die Gesellschaftsdiagnose und als Drohung eine Eskalation von Abweichung zur Kriminalität und Gewalt(bereitschaft) anzuführen. Was sind die gesellschaftlichen Bedingungen dafür, daß diese Bedrohungsgeschichten und dieses Vokabular der sozialen Degradierung kein „glücklicher Fund“ für soziale Ausschließung werden?

3. Die Allianz von „Verbrechen & Strafe“ und „Fürsorge & Schwäche“ – Lehren aus der Kritik der Strafe als Mittel zum Zweck

Die historisch spezifische Allianz von „Verbrechen & Strafe“ und „Schwäche & Fürsorge“, die sich im 20. Jahrhundert herausgebildet und im fordistisch-sozialstaatlichen Kapitalismus als ein Komplex von strafend-erzieherischen und korrigierend-helfenden Apparaten und Praktiken etabliert hat, ist ein sehr voraussetzungsvolles politisches und „soziales Artefakt“. Die Idee einer Zweck- und einer Erziehungsstrafe war im 19. Jahrhundert verfügbar. Um zu einer hegemonialen Idee und einer Legitimationsformel für das staatliche Strafrecht zu werden, brauchte es Voraussetzungen:

Zunächst fehlten überhaupt wohlfahrtsstaatliche Regulative, Maßnahmen und Einrichtungen, die sozialpolitisch, fürsorgerisch und erziehend für die Wirksamkeit der Strafe gesorgt hätten. Die Jugendgerichtsbewegung war einer der Akteure, die die Einrichtung der Jugendfürsorge erst einmal betrieben, um von Erziehungsstrafe reden zu können.

Zum zweiten fehlte ohne die Konsolidierung wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen ein Vokabular und eine Wissenschaft von der Delinquenz, die eine Konkurrenz zur kriminalbiologischen und kriminologischen Ausschlußwissenschaft darstellte. Die Wissenschaft von der „Verwahrlosung“ und der „Asozialität“ bewegte sich in der Weimarer Republik selbst noch in einer Kultur der sozialen Verachtung von Proletariat und Pöbel, wie verschiedene disziplingeschichtliche Studien zeigten.

Die Allianz von „Verbrechen & Strafe“ und von „Schwäche & Fürsorge“ setzt eine fordistisch-wohlfahrtsstaatliche Regulation voraus und die Konsolidierung der Institution „Schwäche & Fürsorge“ darin. Insofern kann man bezogen auf die bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte erst ab den 60er Jahren davon sprechen, daß „Schwäche & Fürsorge“ die ideologisch relevantere Rolle in der Allianz eingenommen hat. Sie wurde der Bezugspunkt von Reformforderungen und sozial-technischer Strafrechtskritik. In der relativ kurzen Phase des Fordismus und des „sozialdemokratischen Staates“ hatten sich die Argumentationschancen von rechts- und sozialreformerischen Politikunternehmern verbessert.

Bis in die 80er Jahre bildeten „Politik der inneren Sicherheit“, das Ereignis und die Institutionalisierung des „linken Terrorismus“ durch „Sympa-

thisanten-Diskurs“ und sicherheitstaatliche Politik *einen* Bereich von Feindbild-Produktion. Die „Politik der Resozialisierung“, d.h. die Vernetzung von Apparaten des Strafrechts mit denen der modernisierten Fürsorge und das Vokabular der „sozial verursachten Kriminalität“ war ein *anderer*, „koexistierender“ Bereich der Ideologie-Produktion. Die beiden Politiken haben frappierende Struktur-Ähnlichkeiten: law-&-order-Kampagnen ebenso wie die gelegentlich kampagnenhaft organisierte Aufmerksamkeit für „soziale Problemgruppen“ sind ideologische Strategien, gesellschaftliche Konflikte zu personalisieren, zu moralisieren und zu dramatisieren. Beide verbinden Darstellungen eines „impliziten Gesellschaftsvertrags“ mit einem instrumentellen Nutzen und mit Wirkungen für ihre jeweilige Organisation: Apparate werden ausgebaut und/oder ihre Praktiken legitimiert. Wenn sich das ideologische Klima in die Richtung verschiebt, daß Prozesse sozialer Ausschließung als „notwendig“ oder „rational“ erklärt und gerechtfertigt werden, besteht die Gefahr, daß die Allianz (als Koexistenz oder Kartell) der Institutionen für größere Teile der Klientel von „Schwäche & Fürsorge“ gekündigt wird. Die Zuschreibungen von „Schwäche“ und von „Defiziten“ bleiben benutzbar als Legitimationsformeln für Ausschließung, selbst wenn sie durch „soziale Probleme“ ausgebrütet und verursacht wären. Die Beurteilung, ein schwacher Mensch, ein Problem und eine Gefahr zu sein, lassen sich nicht scharf abtrennen von der Bestimmung eines „fragwürdigen Subjekts“.

Wir werden keine Prognosen über künftige Entwicklungen abgeben, sondern zusammenfassen, daß trotz und wegen der historisch spezifischen Verbindung von „Verbrechen & Strafe“ und „Schwäche & Fürsorge“ eine Diskussion der Funktionen beider Institutionen zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung nötig ist. Selbst wenn (noch) nicht von einer allgemeinen Aufkündigung der Allianz zwischen „Schwäche & Fürsorge“ und „Verbrechen & Strafe“ gesprochen werden kann, sollte die Zivilisierung der Ausschließungsfunktion nicht als historischer Normalfall, sondern als Ausnahmefall betrachtet werden.

Nils Christie (1993) hat nachdrücklich daran erinnert, daß die Kriminalisierungsstrategien und das Niveau der Einsperrung in kapitalistischen Staaten zwar seit langem eigenen Kulturen folgen (und damit spezifischen Allianzen von „Verbrechen & Strafe“ und anderen Institutionen). Der Fall der USA zeigt für Christie, daß moderne Gesellschaften aber keine „natürliche Grenze“ für das Wachstum von Kontrolle und innerer Verbannung kennen. Grenzen des Zugangs zum Arbeitsmarkt schaffen eine überschüssige Bevölkerung, deren Dasein nicht mehr gesichert werden soll, weil auch der Wohlfahrtsstaat begrenzt wird. Unter diesen Bedingungen werde es rational, „Kriminelle“ in einer Weise zu internieren, die „auf ihre Kosten geht“. Die Kündigung der Allianz von „Verbrechen & Strafe“ mit anderen Institutionen hat Voraussetzungen, die politisch hergestellt und befördert sein wollen. Als Denkweisen und institutionelle Voraussetzungen, die der Bereitschaft zur sozialen Ausschließung zuarbeiten, nennt Christie:

- das reaktive Denken über Strafe als Kriminalitätskontrolle;
- die Abschaffung der aufwendigen Degradierungsrituale der Justiz und die Bürokratisierung der Strafzumessung;

- die Verbreitung von sozialer Indifferenz und Verachtung; ohne eine Kultur der Benevolenz setzt sich die Ideologie durch, „gefährliche Klassen“ haben Strafe verdient;
- die Vorstellung von einer ordentlichen Gesellschaft und einem gesäuberten Raum, die durch technologische Steuerung von Menschen umzusetzen wäre;
- die Möglichkeit, Kriminalitätskontrolle als ein profitables Geschäft zu betreiben.

Die Liste stimmt in der Tat nicht allzu optimistisch über die Zukunft einer zivilisierten Institution „Verbrechen & Strafe“ in den europäischen Staaten. Solange die Allianz aber nicht ganz zerbrochen ist, wäre die Untersuchung, wie das politisch, organisatorisch und ideologisch noch balanciert wird, dringend geboten: Eine kritische Instanzenforschung und Untersuchungen der Kontroll-Kultur, in denen Punitivität und Fürsorge nicht als völlige Gegensätze gesehen werden, stehen auf der Tagesordnung. Realistischer als eine solche Polarisierung ist es, die beiden Institutionen „Verbrechen & Strafe“ und „Schwäche & Fürsorge“ als sich ergänzende Strategien zu verstehen. Ihre Allianz hat erleichternde Auswirkungen auf damit privilegierte Gruppen und unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen. Ihre gemeinsame Produktivität in der Erzeugung von personalisierendem Ausschluß-Denken und in der Herstellung von Ausschluß-Kategorien, die besonders im Zusammenspiel der beiden Institutionen als unangreifbar und legitim erscheinen, bleibt aber ebenfalls auffällig.

Daß der „Traum von der immerwährenden Prosperität“ im Kapitalismus ein kurzer war, ist nicht nur seit dieser treffenden Formulierung von Burkhart Lutz (1984) in der Soziologie bekannt. Der Soziologie täte es nicht schlecht, die Kritik der Institution „Verbrechen & Strafe“ zu einem zentralen Thema zu machen und gemeinsam mit der Kriminologie aus dem „Traum von der immerwährenden Humanisierung des staatlichen Strafens“ zu erwachen.

Literatur

- CHRISTIE, N., Conflicts as property, in: British Journal of Criminology 17, 1977, S. 1-15.
- CHRISTIE, N., Crime Control as Industry: Towards GULAGS, Western Style?, London 1993.
- CREMER-SCHÄFER, H., Einsortieren und Aussortieren: Zur Funktion der Strafe bei der Verwaltung der sozialen Ausschließung, in: Kriminologisches Journal 27, 1995, S. 89-119.
- FUNK, A., Ausgeschlossene und Bürger. Das ambivalente Verhältnis von Rechtsgleichheit und sozialem Ausschluß, in: Kriminologisches Journal 27, 1995, S. 243-56.
- GUSFIELD, J.R., Der Wandel moralischer Bewertungen: Devianzdefinition und symbolischer Prozeß, in: Rüdiger Stallberg (Hg.), Abweichung und Kriminalität, Hamburg 1975, S. 167-180.
- HANAK, G./STEHR, J./STEINERT, H., Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989.
- LUTZ, B., Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Main 1984.

- MILLS, C. W., The Professional Ideology of Social Pathologists, in: Ders., Power, Politics and People, New York 1963, S. 525-552 (ursprünglich in: American Journal of Sociology 49, 1943, S. 165-80).
- SACK, F. Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung, 1993, in: FREHSEE, D./LÖSCHPER, G./SMAUS, G. (Hg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 5, Baden-Baden 1997, S. 16-45.
- SCHEERER, S., Kleine Verteidigung der sozialen Kontrolle, in: Kriminologisches Journal 27, 1995, S. 120-133.
- SIEBEL, W., Armut oder Ausgrenzung? Vorsichtiger Versuch einer begrifflichen Eingrenzung der sozialen Ausgrenzung, in: Leviathan 25, 1997, S. 67-75.
- STEHR, J., Soziale Ausschließung als Abwehr von Herrschaft, in: Kriminologisches Journal 26, 1994, S. 273-95.
- STEINERT, H., Soziale Ausschließung: Das richtige Thema zur richtigen Zeit, in: Kriminologisches Journal 27, 1995, S.
- STEINERT, H./CREMER-SCHÄFER, H., Zum Funktionswandel der Institution „Verbrechen & Strafe“, Frankfurt 1997 (unveröffentlicht).

Helga Cremer-Schäfer
J.W.Goethe-Universität Frankfurt/Main
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung
Robert-Mayer-Str. 1
60054 Frankfurt am Main

Heinz Steinert
J.W.Goethe-Universität Frankfurt/Main
Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
WBE Produktion/Sozialstruktur
Robert-Mayer-Str. 5
60054 Frankfurt am Main